

Jugendzentrum Keltern e.V.



U18 Formular

Hiermit erkläre ich,

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr: (Vorname, Name) _____

Wohnhaft: (Adresse) _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Das für meinen Sohn/meine Tochter:

Vorname, Name _____

Geburtsdatum: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Diese Beauftragung gilt von – bis: (Datum) _____

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en): _____

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis: (Uhrzeit) _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte/ Erziehungsbeauftragter ist:

Frau / Herr: (Vorname, Name) _____

Wohnhaft: (Adresse) _____

Geburtsdatum: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Unterschrift:

Ort und Datum: _____



Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet

der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren

der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen. Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor; Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können. Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.

Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!

Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!

Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum unter 16 Jahren und Rauchverbot unter 18 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).

1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

2.) Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.

3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.

4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass dabei sein. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!

5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§217StGB).

Gültig nur mit einem Personalausweis, Führerschein oder Pass und einer Kopie des Personalausweises der Erziehungsberechtigte/r (Vater, Mutter,...) und ihrem Kind und des Erziehungsbeauftragten, das Formular ist 3-mal auszufüllen und mitzuführen! Eine Ausfertigung für ihr Kind, eines für den Erziehungsbeauftragten und eine für den Veranstalter -> die Kopien der Ausweise sind ebenfalls für den Veranstalter!